



Finanzdienstleistungen der Basler Kantonalbank sowie Einsatz eigener und fremder Finanzinstrumente

Die Basler Kantonalbank (BKB) bietet ihren Kundinnen und Kunden verschiedene Finanzdienstleistungen an. Damit unterstützt sie ihre Kundinnen und Kunden bei der Erreichung von deren Zielen. Zu diesem Zweck entwickelt die BKB individuelle Konzepte und bietet umfassende Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für alle Kundengruppen an. Zu diesen zählen Privatkunden, Geschäftskunden und Private-Banking-Kunden. Zum Dienstleistungsangebot gehört schliesslich auch die blosser Ausführung von Kundenaufträgen (Execution Only).

Im Rahmen der angebotenen Finanzdienstleistungen kommen nebst Finanzinstrumenten von Drittanbietern (fremde Finanzinstrumente) auch eigene Finanzinstrumente der BKB zum Einsatz bzw. werden solche empfohlen. Als eigene Finanzinstrumente der BKB gelten solche, die von der BKB oder einer BKB Konzerngesellschaft herausgegeben, erstellt, verwaltet oder von Dritten im Auftrag der BKB aufgelegt und geleitet werden, insbesondere auch die BKB Anlagefonds (eigene Finanzinstrumente); die Kundinnen und Kunden erkennen eigene Finanzinstrumente in der Regel daran, dass diese die Bezeichnung «BKB» im Namen tragen. Das Angebot, die Empfehlung oder der Einsatz eigener Finanzinstrumente kann zu einem Interessenkonflikt der BKB führen (siehe dazu «Informationsblatt zum Umgang mit Interessenkonflikten»).

1. Vermögensverwaltung

Die BKB bietet ab einem Anlagevolumen von CHF 100 000 Vermögensverwaltungsmandate an. Bei der Vermögensverwaltung beauftragen die Kundinnen und Kunden die BKB, das Vermögen gemäss einer gemeinsam festgelegten Anlagestrategie anzulegen. Ausgangspunkte sind dabei die finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Anlageziele der Kundinnen und Kunden (sog. Eignungsprüfung). Gemeinsam mit den Kundinnen und Kunden definiert die BKB die jeweils passende Anlagestrategie. Anschliessend trifft sie im Interesse der Kundinnen und Kunden auf die definierte Strategie abgestimmte Anlageentscheide. Die Vermögensverwaltung erfolgt mit einem breiten Spektrum an Finanzinstrumenten, das nebst fremden Finanzinstrumenten auch eigene Finanzinstrumente der BKB enthält (BKB Spektrum); dessen Zusammensetzung erfolgt durch

die BKB mittels eines strukturierten Prozesses. Dabei wählt die BKB die für verschiedene Anlageziele als am besten geeignet erscheinenden Finanzinstrumente aus und überwacht diese fortwährend. Finanzinstrumente werden anhand von quantitativen Kriterien wie Rendite-Risiko-Kennziffern, Konditionen und Handelbarkeit sowie einer qualitativen Analyse des Managements und der zugehörigen Prozesse beurteilt. Sofern die Eigenschaften von eigenen Finanzinstrumenten und von fremden Finanzinstrumenten vergleichbar sind, werden eigene Finanzinstrumente bevorzugt in den Kundenportfolios eingesetzt.

2. Anlageberatung

Die BKB bietet ihren Kundinnen und Kunden verschiedene Anlageberatungsdienstleistungen an, wobei diese auch nebeneinander in Anspruch genommen werden können. Dabei werden von der BKB persönliche Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen, abgegeben. Ausgangspunkte sind die finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Anlageziele der Kundinnen und Kunden (sog. Eignungsprüfung). Gemeinsam mit den Kundinnen und Kunden definiert die BKB die jeweils passende Anlagestrategie. Anders als bei der Vermögensverwaltung treffen die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Anlageberatungsdienstleistungen der BKB die Anlageentscheide jeweils selbst.

Die BKB bietet zwei Typen von Anlageberatung an:

2.1 Anlageberatung beschränkt auf Auswahl von Teilvermögen der BKB Anlagelösung

Bei der BKB Anlagelösung handelt es sich um einen eigenen Strategiefonds der BKB (eigenes Finanzinstrument). Sie besteht aus mehreren Teilvermögen, welche unterschiedliche Anlagestrategien abbilden, d.h., je Anlagestrategie gibt es mindestens ein Teilvermögen. Die Teilvermögen werden durch die BKB als Fonds-Vermögensverwalterin im Auftrag der Fondsleitung verwaltet. Diese Anlageberatung beschränkt sich auf die Wahl der für die Kundinnen und Kunden passenden Anlagestrategie und dementsprechend die Auswahl des geeigneten Teilvermögens der BKB Anlagelösung. Die Besonderheit der Dienstleistung «Anlageberatung beschränkt auf Auswahl von Teilvermögen der BKB Anlagelösung» ist



also, dass keinerlei andere Finanzinstrumente, weder eigene noch fremde, in der Beratung berücksichtigt werden.

Bei einem Anlagevolumen bis CHF 100 000 oder falls die Kundinnen und Kunden mit einem höheren Anlagevolumen ihre Anlagestrategie mit einem einzigen Finanzinstrument abbilden wollen, bietet die BKB standardmässig die Dienstleistung «Anlageberatung beschränkt auf Auswahl von Teilvermögen der BKB Anlagelösung» an. Wenn die Kundinnen und Kunden dies nicht möchten, müssen sie ausdrücklich Anlageberatung unter Berücksichtigung von eigenen und fremden Finanzinstrumenten gemäss Ziffer 2.2 wählen.

Da jedes Teilvermögen bereits je eine ganze Anlagestrategie abbildet, wird die BKB Anlagelösung im Rahmen der Vermögensverwaltung (oben 1.) und der Anlageberatung mit eigenen und fremden Finanzinstrumenten (unten 2.2) nicht eingesetzt.

2.2 Anlageberatung unter Berücksichtigung von eigenen und fremden Finanzinstrumenten

Bei einem Anlagevolumen von mehr als CHF 100 000 oder wenn die Kundinnen und Kunden mit einem Anlagevolumen bis CHF 100 000 dies ausdrücklich wählen (vgl. Ziff. 2.1), bietet die BKB die Anlageberatung mit eigenen und fremden Finanzinstrumenten an.

Auf die Anlagestrategie der Kundinnen und Kunden abgestimmt, gibt die BKB aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Kundinnen und Kunden Anlageempfehlungen ab und erbringt je nach vertraglicher Vereinbarung verschiedene Leistungen zur Überwachung des Portfolios der Kundinnen und Kunden.

Die Anlageberatung erfolgt in Bezug auf ein breites Spektrum an Finanzinstrumenten, das sowohl fremde als auch eigene Finanzinstrumente enthält (BKB Spektrum); dessen Zusammensetzung erfolgt durch die BKB mittels eines strukturierten Prozesses. Dabei wählt die BKB die für verschiedene Anlageziele als am besten geeignet erscheinenden Finanzinstrumente aus. Es werden

dieselben quantitativen und qualitativen Kriterien angewendet wie bei der Vermögensverwaltung. Die Zusammensetzung des BKB Spektrums ist zudem organisatorisch von Vertriebseinheiten getrennt, die den Kundinnen und Kunden solche Finanzinstrumente empfehlen. Sofern die Eigenschaften von eigenen Finanzinstrumenten und von fremden Finanzinstrumenten vergleichbar sind, werden eigene Finanzinstrumente den Kundinnen und Kunden bevorzugt empfohlen. Die Konditionen des Finanzinstruments sind im jeweiligen Basisinformationsblatt und ggf. in der spezifischen Produktdokumentation ausgewiesen. Daraus ist zudem erkennbar, ob es sich um ein eigenes Finanzinstrument handelt. Die Kundinnen und Kunden entscheiden selbst, ob sie den Anlageempfehlungen folgen, und können so den Anteil eigener Finanzinstrumente der BKB in ihrem Portfolio bestimmen.

3. Annahme und Ausführung von Kundenaufträgen (Execution-Only-Geschäft)

Beim sog. Execution-Only-Geschäft führt die BKB lediglich die ihr von den Kundinnen und Kunden erteilten Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Anlageinstrumenten aus, ohne dass vorgängig eine Empfehlung erfolgt. Die Beurteilung der Finanzinstrumente und der damit verbundenen Risiken verbleibt somit ausschliesslich bei den Kundinnen und Kunden. Die BKB prüft nicht, ob das Finanzinstrument mit Blick auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundinnen und Kunden angemessen ist (sog. Angemessenheitsprüfung), und sie führt auch keine Eignungsprüfung (d.h. Prüfung der Geeignetheit mit Bezug auf finanzielle Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Anlageziele) durch. Dies gilt sowohl hinsichtlich von Kundinnen und Kunden bezüglich eines Beratungsdepots ohne vorgängige Empfehlung (persönlich, wie z. B. per Telefon oder E-Mail, oder über E-Banking) erteilter Aufträge als auch für solche, welche die Kundinnen und Kunden der BKB im Rahmen spezifischer Execution-Only-Leistungsangebote erteilen. Die BKB weist darauf hin, dass sie sich damit begnügen kann, vorstehenden Hinweis auf die nicht erfolgende Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung lediglich einmalig durch das Zurverfügungstellen dieses Dokuments zu machen.